

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

Die Rechtsbeziehungen zwischen HEIKO-Metallbau und dem jeweiligen Kunden richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen gelten nicht. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn HEIKO-Metallbau in Kenntnis entgegen stehender oder von diesen abweichender Bestimmungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Alle Vereinbarungen, die zwischen HEIKO-Metallbau und dem Kunden zwecks Ausführung der jeweiligen Verträge getroffen worden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

Diese Bedingungen gelten als ständige Geschäftsbeziehung auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie den Kunden bei einem früher bestätigten Auftrag zugegangen sind.

Sollen einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Eine Bindungswirkung tritt hierdurch nicht ein. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebennabreden.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich zugesagt worden sind.

Mustern, Proben, Zeichnungen, Abbildungen, alternative andere Unterlagen, die im Zusammenhang mit unserem Angebot dem Besteller überlassen werden oder von Besteller an uns weiter gereicht werden, werden erst nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Das Eigentums- und Urheberrecht eigens erstellter im Vorsatz erwähnter Unterlagen und Produkte bleiben bei uns. Von uns gestellte Unterlagen und Dokumente dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung an Dritte weiter gereicht werden.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten im Zweifel ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhr, Nebengebühren und Verpackung zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten. Dies kann insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen, Erhöhung von Steuern, Zöllen oder sonstigen Abgaben eintreten.

Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren wesentlich, so werden sich Lieferer und Besteller über eine Anpassung der Preise und der Kostenanteile verständigen. Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise, bei Fehlen einer solchen Angabe, die bei Eingang der Bestellung letzten gültigen Angebotspreise. Die Preise gelten ab Lager zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, insofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Kosten einer auf seinen Wunsch abgeschlossenen Frachtversicherung trägt der Besteller.

Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Die Kaufpreisforderung bleibt weiterhin bestehen. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Solfern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, gleich welcher Art, unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt hat auch Gültigkeit, wenn nach erfolgtem Kontoabschluss eine Saldenerkennung stattgefunden hat. Das Eigentum geht erst über, wenn alle in Zahlung gegebenen Schecks und Wechsel eingelöst und alle Nebenforderungen beglichen sind. Falls der Besteller die Ware auf Kredit weiter liefert, ist er verpflichtet, sich ebenfalls das Eigentum vorzubehalten. Unser vorbehaltenes Eigentum an Waren erlischt nicht durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, vielmehr sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass wir hinsichtlich der durch Umbildung geschaffenen neuen Sachen Eigentümer bzw. Miteigentümer am Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur neuen einheitlichen Sache werden und dass der Abnehmer die neue einheitliche Sache hinsichtlich unseres Miteigentumsanteils für unentgeltlich verwahrt. Der Abnehmer darf, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, die Vorbehaltsware oder die aus dieser hergestellte Sache weder zur Sicherheit übereignen noch verpfänden. Werden die vorgenannten Gegenstände beim Abnehmer gepfändet oder beschlagnahmt, so hat der Abnehmer sofort schriftlich zu benachrichtigen.

Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die durch Veräußerung erlangten Forderungen gegen seinen Kunden tritt uns der Abnehmer schon jetzt zur Sicherung bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen ab, und zwar in Höhe des Rechnungswertes unserer in den veräußerten Gegenständen enthaltenen Vorbehaltsware. Der Abnehmer verpflichtet sich, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

Wenn die Sicherung aus dem einfachen, erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt unsere zu sichernde Forderungen um 20% übersteigen, werden wir im Einzelfall voll bezahlte Lieferungen nach unserer Wahl aus der Sicherung freigeben.

§ 5 Lieferzeit

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt sich ab Klärung aller technischen Fragen voraus.

Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Solfern die voraussetzenden Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme oder Schuldnerverzug geraten ist.

Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbereitstellung, soweit diese vereinbart wurden.

§ 6 Mängelhaftung

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Macheerfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

Bleiben bis zu drei Nachbesserungsversuche seitens HEIKO-Metallbau ohne Erfolg oder ist HEIKO-Metallbau zur Mängelbeseitigung nicht bereit oder in der Lage, verzögert sich die Mängelbeseitigung aus Gründen, die wir zu vertreten haben, über angemessene Fristen hinaus, so hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurück zu treten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Soweit die Verpflichtung von HEIKO-Metallbau zur Mängelbeseitigung - sei es durch Nachbesserung oder durch Lieferung eines Ersatzteils - schuldhaft verletzt wird, kann der Kunde unter Ausschluss weiter gehender Ansprüche vom Vertrag zurücktreten.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere eine Haftung für Folgeschäden jeglicher Art – dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund – bestehen nicht und können vom Kunden nicht geltend gemacht werden.

Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss, deliktischer Haftung und Unmöglichkeit und Unvermögen sind ausgeschlossen. Dies gilt dann nicht, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

HEIKO-Metallbau haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

Bei Versendung seitens des Kunden bestellter Ware geht die Gefahr ab unserem Werk auf den Kunden über. Jeglicher Versand erfolgt grundsätzlich für Rechnung und auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr (Sach-, Preis- und Verzögerungsgefahr) geht in jedem Falle zu diesem Zeitpunkt auf den Besteller über, zu dem wir die Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Sendung bestimmten Personen oder Anstalt übergeben haben, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers.

§ 7 Materialbereitstellung

Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mind. 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.

Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

HEIKO-Metallbau haftet nicht für Schäden, welche aufgrund mangelhafter Materialbereitstellung seitens des Kunden zu vertreten sind.

§ 8 Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmängel

Hat HEIKO-Metallbau nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigegebenen Teilen des Bestellers zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Besteller hat HEIKO-Metallbau von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten.

HEIKO-Metallbau überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt, sonst ist HEIKO-Metallbau berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. HEIKO-Metallbau stehen die Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von HEIKO-Metallbau oder von Dritten in deren Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Bückeburg. Der Gerichtsstand ist für beide Teile das Amtsgericht Stadthagen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Bei Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung verlieren die übrigen Bestimmungen nicht ihre Gültigkeit.